



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



10. April 2018

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Gewerbe- rechtsverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Gewerbechtsverordnung beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



Siebte Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „und 147b“ durch die Angabe „, §§ 147b und 147c“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Buchstaben“ die Angabe „ f,“ eingefügt und nach den Wörtern „§ 144 Absatz 2 Nummer“ die Wörter „1b und 3, jeweils soweit § 34a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 in Bezug genommen wird,“ eingefügt.

2. Abschnitt III der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.6 wird die Angabe „zuständig: OrdB“ durch folgende Buchstaben a) und b) ersetzt:

„a) für nach der Gewerbeordnung oder anderen Fachgesetzen erlaubnispflichtige Gewerbe, bei denen die Erlaubniszuständigkeit bei den KrOrdB liegt
zuständig: KrOrdB

b) für alle sonstigen Gewerbe
zuständig: OrdB“.

b) Nummer 4 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„4

Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist:

Ausübung der Aufsicht gemäß § 50 Nummer 9 und § 51 bezüglich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 13, 14 und 16

zuständig: BezReg“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze tritt zum 23.02.2018 in Kraft. Die damit verbundene Einführung neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände in der Gewerbeordnung bringt das Erfordernis einer Zuständigkeitsregelung auf Landesebene mit sich.

Im Rahmen der Sechsten Änderung der Gewerberechtsverordnung wurde die Zuständigkeit für den Vollzug des in der Gewerbeordnung geregelten Bewachungsrechts von den örtlichen Ordnungsbehörden auf die Kreisordnungsbehörden verlagert. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, werden die Zuständigkeiten für die Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Bewachungsgewerbes nunmehr ebenfalls auf die Kreisebene verlagert.

Zum 26. Juni 2017 ist das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) in Kraft getreten. Damit wurde das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) außer Kraft gesetzt.

Die Einführung des neuen Geldwäschegesetzes bringt das Erfordernis einer Anpassung der Gewerberechtsverordnung mit sich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1:

a)

Durch die Einfügung eines neuen § 147c in die Gewerbeordnung werden mit Inkrafttreten zum 23.02.2018 neue Ordnungswidrigkeitstatbestände im Bereich der gewerblichen Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten eingeführt. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Diese sind bereits Bußgeldbehörden im Bereich der Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlung.

b)

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Absatz 1 Nummer 1f und § 144 Absatz 2 Nummer 1b und 3 GewO werden von den örtlichen Ordnungsbehörden auf die Kreisordnungsbehörden verlagert, soweit sie Belange des § 34a GewO (Bewachungsrecht) betreffen.

Nummer 2:

Sofern eine Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für die Erteilung von Erlaubnissen zur Gewerbeausübung besteht, ist es sachgerecht eine korrespondierende Zuständigkeit für die Untersagung einer gewerblichen Tätigkeit beim Fehlen einer solchen Erlaubnis zu schaffen. Die Erlaubnisbehörde verfügt über die Fachkompetenz, um bewerten zu können, ob eine Tätigkeit die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, die eine Erlaubnispflicht auslösen. Damit erhalten die Kreisordnungsbehörden, die Erlaubnisbehörden im Bereich des Bewachungs- und Prostitutionsgewerbes sind, eine ergänzende Zuständigkeit für die Untersagung einer Betätigung in diesen Gewerben bei Fehlen einer Erlaubnis.

Für alle sonstigen erlaubnispflichtigen Gewerbe bleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden nach § 15 Abs. 2.

Nummer 3:

Durch die Neufassung des Geldwäschegesetzes ist die Bezeichnung der Rechtsgrundlage anzupassen. Außerdem ergeben sich durch die Neufassung redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf den Verpflichtetenkatalog in § 2 Absatz 1 Geldwäschegesetz.

Die Zuständigkeit für die Ausübung der Aufsicht für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8, 13, 14 und 16 des Geldwäschegesetzes verbleibt unverändert bei den Bezirksregierungen. Den Bezirksregierungen wird zusätzlich die Aufsicht für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 übertragen. Die oberste Rechtsaufsicht für diese Verpflichteten obliegt weiterhin dem Ministerium der Justiz des Landes NRW.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.